Zuständigkeitsordnung

für die vom Rat der Gemeinde Hille

gebildeten Ausschüsse für die vom Rat der Gemeinde Hille

gebildeten Ausschüsse

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
07.10.2010	Neufassung	08.10.2010	-
26.03.2026	Neufassung	27.03.2026	-

Zuständigkeitsordnung
für die vom Rat der Gemeinde Hille gebildeten Ausschüsse

Präambel
Gemäß §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Hille in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 26.03.2026 die folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die von ihm gebildeten Ausschüsse beschlossen:

I. Gemeinderat
Nach § 41 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes, durch die Hauptsatzung der Gemeinde Hille oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
Er nimmt grundsätzlich die Aufgaben wahr, die er nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW nicht übertragen kann oder für deren Wahrnehmung er nach anderen Vorschriften zuständig ist.

Darüber hinaus entscheidet er insbesondere über folgende Angelegenheit:
- Bestätigung des gemeindlichen Einvernehmens bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen
- Bestätigung des gemeindlichen Einvernehmens bei für die Gemeinde besonders bedeutsamen Bauprojekten

II. Ausschüsse des Rates
Der Rat der Gemeinde Hille bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Wahlprüfungsausschuss
4. Wahlausschuss
5. Betriebsausschuss für den Straßen- und Abwasserbetrieb (SAB)
6. Bauausschuss
7. Planungs- und Umweltausschuss
8. Feuerschutzausschuss
9. Sozialausschuss

III. Zuständigkeiten der Ausschüsse und Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsbereiche
Ausschüsse beraten und bereiten die Angelegenheiten vor, die nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Hille oder sonstiger gesetzlicher Bestimmung der Entscheidungsbefugnis des Rates unterliegen.

Sie geben eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.

Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Ebenso kann der Rat – mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 1 S. 2 GO NRW aufgeführten Angelegenheiten – die Entscheidung auf einen Ausschuss übertragen.

Über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss; über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Haupt- und Finanzausschuss und anderen Ausschüssen entscheidet der Rat.

Die Zuständigkeit der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet worden sind (Rechnungsprüfungsausschusses, Wahlprüfungsausschusses und Wahlausschusses) werden von dieser Zuständigkeitsordnung nicht berührt.

Darüber hinaus bleiben auch die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hille sowie andere gesetzliche Zuständigkeitsregelungen unberührt.

Die Geschäftsbereiche der in Abschnitt II. dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse orientieren sich am Produktplan des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplanes des Straßen- und Abwasserbetriebes und gestalten sie wie folgt:

1. Haupt- und Finanzausschuss
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde. Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen.

Hierunter fällt insbesondere die Beratung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen.

Im Übrigen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über alle Angelegenheiten, die weder dem Rat durch § 41 Abs. 1 S. 2 GO NRW noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

Nachfolgende Produkte fallen in den Geschäftsbereich des Haupt- und Finanzausschusses:

Produkt-kennziffer	**Bezeichnung des Produkts**
010101	Unterstützung politischer Gremien und Verwaltungsführung
010201	Zentrale Dienste
010202	IT / Digitalisierung
010203	Dienstleistungen für Dritte
010301	Personaldienste
010401	Haushaltssteuerung, kommunale Steuern und Abgaben
010402	Zahlungsabwicklung, Rechnungslegung und Vollstreckung
010601	Bereitstellung und Verwaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen des allgemeinen Grundvermögens
–	–
020201	Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten
020301	Bürgerservice
020401	Standesamt
020501	Statistik und Wahlen
080301	Naturfreibad
100201	Denkmalschutz und Denkmalpflege
110102	Erneuerbare Energien
120102	ÖPNV
140101	Klimaschutz
150101	Wirtschaftsförderung
150201	Tourismus
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft

2. Betriebsausschuss für den Straßen- und Abwasserbetrieb (SAB)
Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der GO NRW, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Straßen- und Abwasserbetrieb.

Nachfolgende Produkte fallen in den Geschäftsbereich des Straßen- und Abwasserbetriebes:

Produkt-kennziffer	**Bezeichnung des Produkts aus dem Gemeindehaushaltsplan**
120101	Neubau/Wiederherstellung von Verkehrsflächen einschl. Gehwege und Begleitanlagen
120102	Unterhaltung und Bewirtschaftung von Verkehrsflächen etc.
	Straßenreinigung und Winterdienst
	Sparte Abwasserbeseitigung aus dem Wirtschaftsplan SAB
010101	Betriebsverwaltung
010402	Finanzmittelbewirtschaftung / Zahlungsabwicklung
110301	Planung von Abwasseranlagen
110302	Bau von Abwasseranlagen
110303	Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft
	Sparte Infrastrukturvermögen aus dem Wirtschaftsplan SAB
010101	Betriebsverwaltung
120101	Neubau / Wiederherstellung von Verkehrsflächen einschl. Gehwege und Begleitanlagen
120102	Unterhaltung und Bewirtschaftung von Verkehrsflächen einschl. Gehwege und Begleitanlagen, Straßenreinigung und Winterdienst
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft

3. Bauausschuss
Nachfolgenden Produkte fallen in den Geschäftsbereich des Bauausschusses:

Produkt-kennziffer	**Bezeichnung des Produkts**
010501	Baubetriebshof
130101	Bereitstellung und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen
130301	Gewässergestaltung
130302	Umlage für Gewässerunterhaltung
130401	Friedhöfe und Friedhofskapellen

Der Bauausschuss ist im Zusammenhang mit angestrebten Hochbaumaßnahmen vor der Beratung im jeweiligen Fachausschuss zuzuziehen. Der Bauausschuss spricht eine Beschlussempfehlung aus.

4. Planungs- und Umweltausschuss

Nachfolgende Produkte fallen in den Geschäftsbereich des Planungs- und Umweltausschusses:

Produkt-kennziffer	Bezeichnung des Produkts
090101	Räumliche Entwicklung und Planung
100101	Freistellungs- und Genehmigungsverfahren, Bauvoranfragen
100301	Wohnungsbauförderung
100302	Erschließung von Baugebieten
110101	Beseitigung und Verwertung von Abfällen
150101	Erschließung von Gewerbegebieten

5. Feuerschutzausschuss

Nachfolgende Produkte fallen in den Geschäftsbereich des Feuerschutzausschusses:

Produkt-kennziffer	Bezeichnung des Produkts
020101	Ordnungsangelegenheiten
020601	Brandschutz, technische Hilfeleistung
020602	Bereitstellung von Feuerwehrgerätehäusern
020603	Zivilschutz, Bevölkerungsschutz

6. Sozialausschuss

Nachfolgende Produkte fallen in den Geschäftsbereich des Sozialausschusses:

Produkt-kennziffer	Bezeichnung des Produkts
030101	Zentrale Leistungen des Schulträgers / OGGS
030102	Schülerbeförderung
030201	GS Hille
030201	GS Nordhemmern
030201	GS An der Bergkante (Standort Oberlübbe)
030201	GS An der Bergkante (Standort Rothenuffeln)
030202	Verbundschule Hille
030301	GS Hille -Budget-
030302	GS Nordhemmern -Budget-
030307	Verbundschule -Budget-
030308	GS An der Bergkante -Budget-
040201	Musikschule
040202	Volkshochschule
040301	Bereitstellung von Büchereien
040401	Heimatpflege, Gemeindearchiv
050101	Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII
050102	Leistungen nach dem SGB II
050103	Leistungen für Asylbewerber nach AsylBLG
050201	Wohngeld
050301	Renten
050401	Unterkünfte und Einrichtungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber
060101	Tageseinrichtungen für Kinder
060201	Kinderspielplätze

Produkt-kennziffer	Bezeichnung des Produkts
060202	Kinder- und Jugendarbeit
080101	Sportförderung
080201	Sportstätten

IV. Bürgermeister (nachrichtlich)
Gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Die im Rahmen der übertragenen Grundstücksangelegenheiten abgeschlossenen Verträge sind dem Haupt- und Finanzausschuss bekannt zu geben.

V. Ergänzende Regelungen zu den Wertgrenzen im Rahmen der einzelnen Geschäftsbereiche
1. Grundstücksgeschäfte/Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen:

Wertgrenze	Beschlussempfehlung	Beschluss/Entscheidung
< 50.000 €	-	Bürgermeister
> 50.000 €	Haupt- und Finanzausschuss	Rat

Hinweis: Die Regelungen der Betriebssatzung für den Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille bleiben hiervon unberührt.

Die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken nach den vom Rat festgesetzten Verkaufsbedingungen obliegt dem Bürgermeister.

2. Auftragsvergaben
Über Auftragsvergaben im Rahmen der vom Rat im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel entscheidet der Bürgermeister.
Der Bürgermeister erlässt Handlungsempfehlungen zur Durchführung von Vergabeverfahren nach § 75a GO NRW im Unterschwellenbereich.

VI. Schlussbestimmungen
Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 07.10.2021 außer Kraft.